

Honorarempfehlungen der IG Freie Musikschaffende für musikalische Arbeit im kleinen Ensemble in Österreich

Stand: Februar 2022

1. Einleitung

Die hier vorliegenden Honorarempfehlungen sind für die **Mitarbeit in einem kleinen Ensemble (bis zu ca. 6 Personen)** anzuwenden. Für **etwas größere Ensembles** in denen solistische Arbeit mit großer musikalischer Verantwortung und/oder sehr intensiver Vorbereitung stattfindet sollten die Empfehlungen für Arbeit im großen Orchester (siehe www.igfmoe.at) mit einem Aufschlag von 25% des gesamten Honorars angewendet werden.

Die Organisation, musikalische Vorbereitung und Verantwortung in diesem Bereich übertrifft bei weitem den Aufwand für Arbeit innerhalb eines Satzes oder einer Stimmgruppe im großen Ensemble oder Orchester. Das kann z.B. eine besonders solistisch angelegte Stimme innerhalb eines klassischen Werkes oder die Rolle als Solist:in innerhalb eines Pop- oder Jazz-Ensembles sein.

Die folgenden Empfehlungen verstehen sich als **Mindeststandards**. Manche Musiker:innen befinden sich erfreulicherweise in einer Verhandlungsposition, die ihnen erlaubt, höhere Gagen zu erzielen. Diese Empfehlungen sollten vor allem denjenigen als Verhandlungsbasis dienen, die nicht in dieser Position sind.

Honorare für „Featured Soloists“ – Musiker:innen, die eine produktionstragende Rolle spielen und/oder durch ihre Bekanntheit als besonders publikumswirksam gelten – sind nicht Gegenstand dieser Empfehlungen und werden frei vereinbart.

Die hier vorliegenden Empfehlungen sollen **für alle Auftritte gelten** – egal, ob in einem klassischen Kammerensemble, einer Pop- oder Jazzband oder einem Ensemble anderer Art.



2. Erklärungen zur Kalkulation

Ausgangspunkt für die im folgenden durchgeführte Kalkulation stellt ein angemessenes **Monatseinkommen** für musikalische Arbeit dar. Hierzu wurde der Kollektivvertrag des Bruckner Orchesters Linz (Stand 2019) herangezogen, da das Grundgehalt dieses Orchesters im Mittelfeld für solchen Tätigkeiten liegt.

Das Durchschnittsgehalt für eineN Orchestermusiker:in beträgt 3.766,54 Euro brutto monatlich; die maximale Anzahl von Diensten (= Einheiten) pro Monat beträgt 35. **Um dem Vorbereitungsaufwand bzw. der musikalischen Verantwortung im kleinen Ensemble gerecht zu werden, wird in dieser Kalkulation dieses Dienst-Limit auf 20 Einheiten pro Monat reduziert.**

Wir gehen von einem Verhältnis von 4:1 (Proben:Konzerte) aus, das heißt auf 4 Proben kommt ein Konzert.

- Eine **Probeneinheit** dauert bis zu 3 Stunden, inkl. einer Pause von mindestens 20 Minuten
- Eine **Konzerteinheit** versteht sich als eine Aufführung von max. 3 Stunden, zuzüglich max. 1 Stunde Vorbereitung (Aufbau, Anspielprobe, Soundcheck usw.)

Aus dieser Kalkulation ergeben sich folgende Sätze:

Mindesthonorarempfehlungen der IGFM für die Arbeit im kleinen Ensemble

	Probeneinheit	Konzerteinheit
Vergütung	156,94 Euro	313,88 Euro

Tabelle 1

Ein Arbeitstag dauert 6 Stunden (exklusive Anreise, Einspielung usw.) und kann somit 2 Einheiten, wie oben definiert, enthalten. So lässt sich aus diesen Honorarempfehlungen der folgende **Tagessatz** ableiten:

	2 Proben	1 Probe + 1 Konzert
Tagessatz	313,88 Euro	470,82 Euro

Tabelle 2



Bei **mehrtägigen Projekten** können sich Musiker:innen und Arbeitgeber:innen auf einen **pauschalisierten Tagessatz** für das gesamte Projekt einigen, der sich von diesen Empfehlungen ableitet.

Empfehlung für Audio-Aufnahmen

Ein einzelner **Aufnahmetermin** dauert bis zu 3 Stunden, mit einer Pause von mindestens 20 Minuten, und soll **wie ein Konzertdienst (siehe oben)** entlohnt werden.

3. Umsetzung der Honorarempfehlungen

Voraussetzung für die Wirksamkeit der hier vorliegenden Empfehlungen ist eine **ehrliche und detaillierte Berechnung** des Zeit- und Arbeitsaufwands. Daher empfehlen wir allen Musiker:innen:

- Wer um eine Projektförderung ansucht, sollte sich um eine **realistische und detaillierte Einschätzung des Projektumfangs** bemühen (Proben, Konzerte, Mehraufwand und sämtliche dafür anfallenden Kosten) und diese in der Kalkulation berücksichtigen.
- Während eines Projekts sollte ein **Projektlogbuch** mit den oben erwähnten Daten geführt werden. Dieses kann auch Dokumentierungspflichten gegenüber Förderstellen erfüllen.

Darüber hinaus empfehlen wir allen Musiker:innen ausdrücklich, sich bei der Verwertungsgesellschaft **LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten für Interpreten¹** anzumelden. Interpret:innen haben einen rechtlichen Anspruch auf Kompensation, wenn Tonträger auf denen sie mitwirken öffentlich gespielt oder im Fernsehen bzw. Rundfunk gesendet werden. **Falls Musiker:innen im Zuge der Mitwirkung bei einem Projekt aufgefordert werden, diese Rechte abzutreten, muss das Honorar entsprechend höher angesetzt werden.**

Die hier vorgestellten Empfehlungen verstehen sich **exklusiv der anfallenden Zusatzkosten** (Proberaumkosten, Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung, Materialkosten, usw.) bzw. des **Mehraufwands** (in Form von Management, Buchung, Administration, Logistik, Notenerstellung bzw. -bearbeitung, usw.) die bei Projekten anfallen.

¹ www.lsg-interpreten.com



Die vorliegenden Honorarempfehlungen gelten ab Herbst 2020 und sind alle 2 Jahre angelehnt an die Erhöhung des Kollektivvertrags für Musiker:innen in Konzertlokal-, Musik- und Tanzbetrieben (<https://www.wko.at/service/kollektivvertrag/kv-musiker-2019.html>) zu erhöhen.